

7. gegenüber.

Aus dem Volksgeist hatte er sich in die Freiheit und Willkür seines Hauses und Hofes zurückgezogen und Hof und Land bildeten zusammen das Gemeinwesen.⁴⁾ Sobald sich der Lehnshof statt mit gehorsamen Mannen mit ungestümen Adlichen erfüllt hat, weicht der König buchstäblich weiter ins Innere zurück und die Geschichte erzählt ihr eigenes Geheimnis in den Worten:

8. Das Regiment seines Hofes lässt er verfallen und herrscht nun in seiner Kammer durch Räte und Beamte. Selbst dieser engere Kreis der Bürokratie empfängt aber endlich seine Prägung durch das Recht: die königlichen Kriegs- und Domänenkammern weigern sich, / blosse Werkzeuge eines Herrenwillens zu sein und wider unser Erwarten wird eine Verengerung des für den "souveränen" Willens vorbehaltenen Raumes möglich. Es schliessen sich hinter dem Fürsten die Türen seines Kabinetts und hier schaltet er absolut mit seinen Sekretären.

9. Jetzt aber wird der Bann, sich das Gemeinwesen als ein sichtbares Bild von Herrschenden hier und von Beherrschten dort vorzustellen, zum ersten Male zerbrochen. Immer noch hatte man bisher diesen Gegensatz sinnfällig sehen müssen, um ihn zu begreifen. / Der Hof, die Kammer und sein Kabinett, sie hatten den Willen des Herrschers am Ende mehr lahmgelegt, ihn mehr von Mittlern abhängig gemacht und den Ausweg versperrt als dereinst die Volksgemeinde unter offenem Himmel. Jetzt begriffen Volk und Fürst, dass hinter dem sinnfälligen Gegensatz von Herrschaft und Dienst eine höhere Einheit, eine Auflösung durch die Kraft des Gedankens bestehen könne und solle.

10. An dem ewigen Widerstreit hatte die Gleichsetzung der lebendigen Menschen mit ihrer Tätigkeit, des Herrschers mit seiner Herrschaft, des Dienenden mit seinen Diensten, die Schuld / getragen,^{4a)} und in Kaiser und Reich, Landesherrn und Ständen hätten sich die Wageschalen selbst, in denen Befehlen und Gehorchen gegeneinander abgewogen werden, den Blicken dargestellt und um ihrer Sichtbarkeit willen der Ver-

+ Siehe Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250
Überschrift des 21. Abschnitts (Ausblick in die Staatslehre)
S. 377f.

Der Titel ist von mir, L. van der Molen, vorgeschlagen, weil diese Fragmente auf dieses Kapitel hinweisen und dort auch teilweise verwendet würden.

fassung den Namen gegeben.

11. Aber noch wunderbarer als diese beiden Schalen der Wage, so entdeckte das Nachsinnen, war das geheime Spiel das sie im Gleichgewicht erhielt. Dass die Zunge der Wage richtig einstehe, sei das wahrhaft Merkwürdige in der rechtlichen Gliederung des Volks. Was zwischen den Menschen war, die richtige Beziehung der Teile auf- / einander, ihr status, ist wichtiger als die Teile selbst, und gehorsam fügt sich die Sprache und benennt nun statt der feindseligen Teile endlich das Geheimnis ihres Gleichgewichtes, das nur noch begriffen, nicht mehr angeschaut werden kann: Nachdem der Schein der Zwietracht als Wesen der Einheit erkannt ist, treten Herrscher und Volk beide gleich frei und beide gleich dienend in die geistige Verbindung des Staats.

Unsere den Römern entlehnte Einteilung schneidet die Welt des Rechts in zwei Hemisphä- / *

15. mit Schöpferkraft Recht zu setzen in Bereichen, in denen Gewalt und Zwang bis dahin herrschte.⁷⁾

Indem die Germanen diesen Übergang von rechtlichem Rottland unter den Pflug des Rechts von Anbeginn an durch alle Jahrhunderte als einen heilsamen Prozess ansahen, verloren sie nie die Empfindung für die Unfertigkeit und zugleich das Fertigwerdensollen der Welt, für das Wachstum der menschlichen Gesittung.⁺⁺ Die unbewegte, jedem Übergriffe des Rechts auf bisher rechtsfreies Gebiet hinderliche Konstruktion wurde ferngehalten und Z.B. der des Sklaven, es sei dieser, als Sklave mindestens, aus seinem Begriff heraus zur Rechtlosigkeit auf ewig verdammt, nie / stattgegeben. Der Zukunft wurde das Wachstum der Begriffe vertrauensvoll überlassen. Denn: "Durch

16. * Siehe Königshaus und Stämme S. 385 "Unsere den Römern entlehnte Einteilung schneidet die Welt des Rechts in zwei Hemisphären des öffentlichen und des privaten Rechtes auseinander; denn sie entstand, als man glaubte und glauben durfte, die Welt, der orbis Romanus, wäre schon so weit vom Rechte erfüllt, als er nur immer erfüllt sein könnte."

++ S. 386 2. Absatz setzt folgendermassen fort: "Die Zeiten des 12. und 13. Jahrhunderts sind erfüllt von dem Bewusstsein, es sei den Menschen gegeben, mit Schöpferkraft Recht zu setzen in Bereichen, in denen Gewalt und Willkür bis dahin herrschten."

So handelt es sich im Lehnrecht um den Übergang von rechtlichen Rottland unter den Pflug des Rechts, um eine Strömung, die das Gefühl für die Unfertigkeit und zugleich das Fertigwerdensollen

die Verabsäumung der hier aufgestellten sorgfältigen Trennung des zu berechnenden stufenartigen und des nicht vorauszusehenden unmittelbar schöpferischen Fortschreitens der menschlichen Geisteskraft verbannt man ganz eigentlich aus der Weltgeschichte die Wirkungen des Genies, das sich ebensowohl in Völkern als in Individuen offenbart." (Wilh. v. Humboldt Werke VII, 26f.). So hatte, als das römische Recht bei uns eindrang, der deutsche Knecht bereits jede Ähnlichkeit mit dem römischen / "servus" verloren.⁸⁾ In dem zur lateinischen Sprache abgefallenen Westfrankenland bleibt ununterbrochen der "serf" erhalten; in Altdeutschland hingegen musste man sich für das hier schon überwundene Institut den Namen aus den gewaltsam unterjochten slawischen Gebieten des Ostens borgen: den des Sklaven.⁹⁾

Allgemeiner Natur waren die Formen, in denen die Ordnung des Hauses im Verlaufe der Zeit allenthalben sich ausprägte. Über das was der Inhalt des sich bildenden Rechts zu werden hätte, bestand eine auf die Gemeinsamkeit der Sprache und des geistigen Lebens und der wirtschaftlichen Voraussetzungen / gegründete Einmütigkeit; die jeweilige Feststellung allerdings, es sei der einzelne Kreis für dieses Recht reif geworden und die Zeit sei nunmehr gekommen, eine der Willkür entrückte eben solche Ordnung anzunehmen, war jedem einzelnen dieser Kreise frei überlassen. Es bedingten sich also eine sehr grosse Gleichartigkeit und Allgemeinheit des Rechtsinhaltes über ganz Altdeutschland hin, die jeden an seinem Teil anfeuerten, mit sich fortrissen und vor der Gerechtigkeit gerade einer derartigen Ordnung überzeugten, und eine völlige Absonderung und Freiheit jedes Teiles bei dem Beschluss, eben diese Regelung als für sich verbindlich zu ergreifen und zwingend festzustellen. /

Das hässliche Wort vom Partikularismus der Deutschen, der selben Deutschen die den Zerfall des fränkischen Königtums verhinderten,¹⁾ werde besser verstanden. Begreifen wir, wie gerade die Stärke und die tiefste Einheit alles geistigen Lebens, wie der Schutz gegen Aberglauben und Erstarrung das tätige Ergreifen des Gedankens durch jeden Einzelnen im Volke fordert und zum Ziel hat. Einmütigkeit eines Volkes äussert sich nicht im Schweigen gegenüber einer von der Gewalt, und sei es die des Staates, allen nur auferlegten Ordnung, ob nun durch Mehrheitsbeschlüsse eines Parlaments oder durch Reskripte eines Ministers, / sondern sie leuchtet hervor aus der Freiheit, die jeder Einzelne hat, die allgemeine Überzeugung an seinem Teile und in seinem Kreise zu verwirklichen. Diese Freiheit gerade zwingt ihn alsdann mit dem unfehlbarsten Zwang, dem allgemeinen Geiste sich anzuschliessen; und darum verdanken wir der Absonderung der Geltungsbereiche des Rechts, der

1) Darüber Maurenbrecher. Königswahlen 1892 S. 34

21.

unübersehbaren Anzahl der Teile, die das Recht anerkennen, "sanktionieren" mussten, die Versöhnung von Befehlen und Gehorchen, von Gesetz und Recht. Denn erst jetzt war möglich, was die Welt vordem im Grossstaate über ein weites Gebiet hin nicht für möglich gehalten hätte: die Ausbildung eines / wahrhaft einheitlichen Rechtsbewusstseins, das nicht aus dem Gesetz eines Gesetzgebers entspringt, sondern selbst schöpferisch als Gesetzzerzeuger das Gesetz fordert, eines Volksgeistes. Das Ergreifen des Rechts erfolgt von "willkore", von "beliebung des landes". Aber eben deshalb entfernt sich der Rechtsinhalt von aller Willkür.

So bestand ein Gegensatz zwischen den antiken und den mittelalterlichen Reichsgründungen, aber nicht etwa darin, dass hier grundsätzlich die Freiheit, dort die Knechtschaft von Anbeginn an überwogen hätte. Er prägte sich eher aus in dem Fehlen des ernsthaften Glaubens an eine dem willkürlichen Handeln der Menschen nicht unterworfenen Ausbildung der menschlichen Ordnung dort, in einem stillen Vertrauen auf die Ausbreitung des Rechts sei es nun auf das noch ungeordnete Innen des Hauses sei es auf das barbarische Aussen der Heidenwelt, in einem Vertrauen auf die Kräfte menschlicher Überzeugung, bei den germanischen Stämmen.

22. VI. 1913

Eugen Rosenstock.

Das Manuskript von 21 Seiten, wovon die ersten 6 und 12, 13 und 14 fehlen hat zu tun mit der Verfassungsgeschichte Altdeutschlands, wie später in 1914 in Königshaus und Stämme näher ausgeführt wurde. Man sieht das auch in den von mir hervorgehobenen Fussnoten. Die Abschrift in Maschinenschrift von Lise van der Molen wurde vollendet am 21. 7. 1988